

MOTION DER SVP-FRAKTION

BETREFFEND VERWENDUNG DER EINNAHMEN AUS DEM ANTEIL DES
KANTONS ZUG AN DER AUSSCHÜTTUNG DER FÜR DIE GELDPOLITIK NICHT
MEHR BENÖTIGTEN GOLDRESERVEN DER NATIONALBANK
(VORLAGE NR. 1323.1 - 11692)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 16. AUGUST 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss der Vereinbarung vom 25. Februar 2005 zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) über die Ausschüttung des Erlöses aus dem Verkauf von 1300 Tonnen Gold, soll die SNB aus ihrem Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2004 eine einmalige Ausschüttung in der Höhe von 21.1 Mrd. Franken vornehmen. Gemäss gültigem Verteilschlüssel werden ein Drittel an den Bund und zwei Drittel der Summe den Kantonen zukommen. Der Bundesrat und die Generalversammlung der SNB haben der Ausschüttung zugestimmt. Der Regierungsrat begrüsst diesen Entscheid.

Inzwischen hat die SNB dem Kanton Zug in zehn wöchentlichen Tranchen vom 18. Mai 2005 bis 20. Juli 2005 ihre aus dem Erlös der verkauften Goldreserven zustehenden CHF 123'448'380.– überwiesen. Dieser Betrag wurde auf dem Konto 2000.29 verbucht ("Nationalbank / Goldverkäufe").

Die SVP-Fraktion hat am 30. März 2005 folgende Motion eingereicht:

- "1. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Beschlussesvorlage zu unterbreiten, welche die Verwendung der Einnahmen aus dem Anteil des Kantons Zug an der Ausschüttung der für die Geldpolitik nicht mehr benötigten Goldreserven der Nationalbank regelt.

2. Der Beschluss soll vorsehen, dass mindestens ein Drittel der Einnahmen an die Gemeinden ausgeschüttet wird. Dabei werden die Anteile der Gemeinden gemäss einem gerechten Verteilschlüssel ermittelt.
3. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Zuflüsse vollumfänglich für den Abbau der Staatsverschuldung bzw. die Äufnung von Steuerreserven zu verwenden.
4. Der beim Kanton verbleibende Teil der Ausschüttung ist den Steuerreserven zuzuweisen.
5. Diese Motion ist durch den Kantonsrat sofort zu behandeln und erheblich zu erklären."

An der Sitzung vom 2. Juni 2005 hat der Kantonsrat die Motion zur Behandlung überwiesen. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Die SNB ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. Der Kanton Zug ist daran mit 400 Namenaktien beteiligt. Seit jeher fallen Dividendenzahlungen der SNB ausschliesslich an den Kanton.

2. Ausschüttung an die Einwohnergemeinden

Von Bundesrechts wegen ist der Kanton Zug in der Verwendung von Dividendenzahlungen seitens der SNB frei. Dies gilt auch für die Verwendung seines Anteils am Erlös aus dem Verkauf der SNB-Goldreserven, weil diese Ausschüttung an sich nichts anderes als eine Kumulierung nicht ausbezahlter Jahreserträge darstellt.

Für die Verteilung des ausserordentlichen Ertrages an die Gemeinden gibt es keine kantonalrechtliche Grundlage. Eine Beteiligung der Gemeinden käme daher einer ungerechtfertigten Begünstigung gleich, weil diese die ursprüngliche Investition des Kantons nicht mitgetragen haben (Beteiligung an der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft).

Am Treffen der Gemeindepräsidenten-Konferenz vom 7. Juli 2005 mit dem Regierungsrat haben die Einwohnergemeinden keine Forderung auf einen Anteil am Erlös aus dem Verkauf der SNB-Goldreserven gestellt.

Aus diesen Gründen ist die Motion in Bezug auf die Ziffern 2 und 3 nicht erheblich zu erklären.

3. Verbuchung des Kantonsanteils

Im geltenden Bundes- und im kantonalen Recht besteht keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verbuchung von ausserordentlichen Einnahmen seitens der SNB. Zur Anwendung kommt grundsätzlich § 18 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 28. Februar 1985 (Finanzhaushaltgesetz [FHG]; BGS 611.1). Danach enthält die Laufende Rechnung den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.

Der Erlös aus den verkauften SNB-Goldreserven wird gemäss FHG § 18 über die Laufende Rechnung verbucht. Daraus erfolgt ein ausserordentlich hoher Ertragsüberschuss. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat im Rahmen der Rechnungslegung Anträge zur Verwendung des Ertragsüberschusses stellen. Im Vordergrund steht eine Äufnung des freien Eigenkapitals. Mit der Äufnung des freien Eigenkapitals kann die Mehrbelastung durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) in den Übergangsjahren flexibler abgefedert werden. Eine Zuweisung in die Steuerreserven erachten wir als nicht sinnvoll, weil die Mittelverwendung eingeschränkt wäre.

Gemäss heutigem Wissensstand verbuchen auch die anderen Kantone bis auf Appenzell-Ausserrhoden und Waadt den ihnen zugeflossenen Anteil aus dem Erlös der verkauften SNB-Goldreserven über die Laufende Rechnung.

Aus den genannten Gründen erachten wir die Schaffung einer spezialgesetzlichen Regelung als unnötig und beantragen die Motion auch in Bezug auf die Ziffern 1 und 4 nicht erheblich zu erklären.

Mit der Nichterheblicherklärung entfällt auch die Behandlung der Frage, welche Gemeinden überhaupt in den Genuss einer Zahlung hätten kommen sollen. In Frage gekommen wären nicht nur die Einwohnergemeinden, sondern grundsätzlich auch die Bürgergemeinden, die Kirchgemeinden und die Korporationsgemeinden (§ 1 des Gesetzes vom 4. September 1980 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; BGS 171.1).

4. Antrag

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen deshalb,

die Motion der SVP-Fraktion nicht erheblich zu erklären.

Zug, 22. August 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio